



SPD-Kreistagsfraktion , Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel

An den  
Landrat des Kreises Wesel  
Dr. Ansgar Müller  
im Hause

0281/207-2006  
spd-fraktion@kreis-wesel.de  
Wesel, 24. April 2020/im

An den  
Vorsitzenden des  
Ausschusses für Umwelt und Planung  
Udo Bovenkerk

An die/den  
Vorsitzenden der Fraktionen und Gruppe z. K.

### **Wasserrahmenrichtlinie**

*Antrag für den Umwelt- und Planungsausschusses am 04.06.2020*

Sehr geehrter Herr Landrat, sehr geehrter Herr Vorsitzender,  
sehr geehrte Damen und Herren,

die SPD-Fraktion im Kreis Wesel bearbeitet seit Jahren das Thema „Ökologische Entwicklung von Gewässern im Kreis Wesel“ und setzt mit diesem Antrag ihren Einsatz fort. Bereits in den vergangenen Jahren wurden in NRW Projekte zur Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) durchgeführt und gefördert. Aktuell wird, wie der SPD bekannt ist, der Zeitraum 2021 bis 2027 geplant. Zuständig für die Verbesserung des Zustands der Gewässer sind die Kommunen oder die Wasser- und Bodenverbände. Die Umsetzung der Planungen werden mit bis zu 90% der Gesamtkosten von den zuständigen Bezirksregierungen gefördert. Die Landesregierung hat für diese Verbesserungsmaßnahmen z. Z. etwa 80 Mio. Euro/Jahr bereitgestellt.

Die SPD fordert die zuständigen und die freiwilligen Maßnahmenträger im Kreis Wesel ausdrücklich auf, einen angemessenen Anteil dieser Fördermittel in den Kreis Wesel zu holen.

Die SPD stellt weiterhin die Frage, welche Maßnahmen im Kreis Wesel durch die Städte, Gemeinden oder Wasser- und Bodenverbände (Maßnahmenträger) bisher umgesetzt wurden bzw. sich in der Umsetzung/Planung befinden.

Die SPD beantragt, dass die Kreisverwaltung Maßnahmenträger einlädt und in diesem Zuge über umgesetzte oder geplante WRRL-Projekte berichtet.

Die SPD beantragt, die u. a. Fragen durch die Verwaltung beantworten zu lassen.

1. Die Verwaltung wird gebeten, über den aktuellen Stand der Umsetzung der WRRL zu berichten und entsprechende Informationsportale vorzustellen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die (berichtspflichtigen und nicht berichtspflichtigen) Gewässer im Kreis Wesel zu benennen, die von der WRRL erfasst sind.
3. Die unterschiedlichen Zuständigkeiten bei der Umsetzung der Verbesserung der Gewässer sind zu benennen.
4. Die Verwaltung wird gebeten, abgeschlossene und geplante WRRL-Maßnahmen im Kreis Wesel aufzulisten und vorzustellen.
5. Die Umsetzung der WRRL wird weitläufig als "ambitioniert" dargestellt. Die Verwaltung wird gebeten, Schwierigkeiten und Herausforderungen darzustellen sowie Möglichkeiten, mit diesen positiv umzugehen.
6. Auch wenn die Kreisverwaltung Wesel kein Maßnahmenträger im Sinne der WRRL ist, wird das Projekt Marienthal von der Verwaltung auf freiwilliger Basis vorangetrieben. Die Kreisverwaltung wird gebeten, über den Projektstand und den Planungszustand zu berichten.
7. Die Verwaltung wird gebeten, weitere potenzielle Projekte der Kreisverwaltung zur WRRL vorzustellen.
8. Gibt es für den Kreis Wesel Möglichkeiten, die Umsetzung von Projekten anderer Maßnahmenträger zeitlich voranzutreiben?

#### Erläuterung:

Die Wasserrahmenrichtlinie wurde von der Europäischen Gemeinschaft beschlossen und am 22.12.2000 rechtskräftig. 2002 wurden die Vorgaben in das deutsche Wasserrecht übernommen.

Ziel dieser Richtlinie war es, bis zum Jahre 2015 die Gewässer der EU in einen guten chemischen und ökologischen Zustand zu versetzen. Bei erheblich veränderten oder künstlichen Gewässern galt bis 2015 das Ziel, ein gutes ökologisches Potenzial und einen guten chemischen Zustand zu erreichen.

Weiterhin wurde ein striktes Verschlechterungsverbot für Gewässer erlassen. Auch das Grundwasser sollte bis 2015 einen „guten mengenmäßig und chemischen Zustand erreichen“, Schadstoffeinträge verhindert oder begrenzt und eine Verschlechterung des Grundwasserzustandes verhindert werden.

Ein „guter chemischer Zustand“ bedeutet bei Oberflächengewässern, dass für eine Reihe von Schadstoffen, die in einer EU-weit gültigen Liste aufgeführt sind, die dort festgelegten Grenzwerte eingehalten werden. Für das Grundwasser gilt ähnliches. Ein „guter mengenmäßiger Zustand“ beim Grundwasser ist dann gegeben, wenn in einem Gebiet nicht mehr Grundwasser entnommen wird (zum Beispiel zur Trinkwassergewinnung), als aufgrund der natürlichen Verhältnisse neu gebildet wird.

Oberflächengewässer haben einen „guten ökologischen Zustand“, wenn die dort vorgefundenen Fische, Kleinlebewesen und Pflanzen in etwa dem entsprechen, was man ohne Einfluss des Menschen dort vorfinden würde. Kleine Abweichungen werden akzeptiert. Ein „sehr guter ökologischer Zustand“ entspricht also einer „unberührten Natur“.

In den Jahren ab 2002 sind für die einzelnen Einzugsbereiche der größeren Flüsse umfangreiche Erhebungen erfolgt, auch für das Grundwasser wurde eine Bestandsaufnahme vorgenommen.

Für die meisten Gewässer haben die Bezirksregierungen in NRW bis 2009 Daten erhoben und Maßnahmenpläne für alle betroffenen Gewässer erstellt. Alle zusammengeführten Daten zeigten, dass erhebliche Anstrengungen notwendig waren, um das angestrebte Ziel zu erreichen. Da es sich um ein sehr ambitioniertes Ziel handelte, konnte die Frist bis 2015 nicht insgesamt erreicht werden. Daher gab es neue Fristen für 2021 bzw. 2027.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Gerd Drüten'.

Gerd Drüten  
Vorsitzender